



Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz

Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz, Postfach 20 10 53, 56010 Koblenz

Kreisverwaltung
Cochem-Zell
Endertplatz 2
56812 Cochem

Postanschrift:
Postfach 20 10 53
56010 Koblenz

Hausanschrift:
Peter Klöckner Straße 3
56073 Koblenz

Telefon: 02 61 / 9 15 93 - 0
Telefax: 02 61 / 9 15 93 - 233
e-mail: koblenz@lwk-rlp.de
Internet: www.lwk-rlp.de

Ihr Aktenzeichen	Unser Aktenzeichen	Auskunft erteilt – Durchwahl	E-Mail	Datum
BIM-U 1566/2020 Ihr Schreiben vom 23.06.2021	14-07.05	Matthias Hörsch - 238	matthias.hoersch@lwk-rlp.de	26.07.2021

Bauvorhaben: **Errichtung von 5 Windenergieanlagen des Typ Vestas V117-3,45 MW mit einer Nennleistung von 3.450 kW, RD von 117 m und NH von 116,5 m**
Ort: **Beuren**
Gemarkung: **Beuren, Flur 7, Flurstück(e) 10/1, 4, 38, 4, 62**
Antragsteller: **energcity Windpark Beuren GmbH, Nessestraße 24, 26789 Leer**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die energcity Windpark Beuren GmbH beantragt die Errichtung und den Betrieb von 5 Windenergieanlagen zur Stromerzeugung in der Gemarkung Beuren.

Wir haben aufgrund der uns überlassenen Antragsunterlagen, welche unseres Erachtens vollständig und prüffähig sind, die vorgesehenen Standorte der beantragten Windenergieanlagen überprüft. Die Windenergieanlagen sollen auf landwirtschaftlichen Nutzflächen realisiert werden.

Seitens unserer Dienststelle werden keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Errichtung der 5 Windenergieanlagen geäußert.

Die auf landwirtschaftlicher Nutzfläche vorgesehenen Standorte sind im Regionalen Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald als Vorrangfläche für die Landwirtschaft ausgewiesen. Daher sollten die Standorte der beantragten Windkraftanlagen nahe an Bewirtschaftungsgrenzen bzw. an Wege geplant werden, um die Durchschneidungsschäden der landwirtschaftlichen Nutzflächen möglichst zu minimieren. Auf agrarstrukturelle Belange ist Rücksicht zu nehmen.

Wir fordern, dass die elektrischen Versorgungsleitungen entlang der Wirtschaftswege mindestens 1,00 Meter tief verlegt werden, um die hiervon ausgehenden Gefahren bei der Bewirtschaftung der angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen zu minimieren.

Während der Baumaßnahme ist zu erwarten, dass zahlreiche Wirtschaftswegeabschnitte vom Bauverkehr genutzt werden müssen. Demzufolge halten wir die Aufnahme des Ist-Zustandes der Wege vor Beginn der Baumaßnahme für erforderlich. Baubedingt entstandene Schäden an landwirtschaftlich genutzten Wegen und Nutzflächen sind von und zu Lasten des Bauträgers zu beseitigen. Dies gilt ebenfalls für Baustelleneinrichtungsflächen wie Stell- und Lagerflächen. Wir empfehlen den Abschluss eines Wegemitbenutzungsvertrages zwischen dem Projektträger und den betroffenen Gemeinden.

Wir regen an, die Baumaßnahmen in der vegetationsfreien Zeit und in Abstimmung mit den betroffenen Landwirten durchzuführen.

Sofern Schäden an den landwirtschaftlich genutzten Grundstücken entstehen, gehen wir davon aus, dass Entschädigungen nach den Richtsätzen zur Ermittlung von Schäden an landwirtschaftlichen Kulturen der Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz ermittelt und entschädigt werden. Gegebenenfalls ist für Schäden an Kulturen ein Gutachten eines öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen der Landwirtschaftskammer einzuholen.

Wir fordern, dass bei Einstellung des Betriebes der Windkraftanlagen ein vollständiger Rückbau der Fundamente und der für die Windenergieanlagen erstellten Zuwegungen erfolgt. Nur so ist wieder eine ungehinderte Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Nutzflächen gegeben.

Weiterhin bitten wir darauf zu achten, dass die vorgesehenen Ersatzgeldzahlungen in Höhe von 370.771,68 € für die Kompensation der Landschaftsbildbeeinträchtigung landwirtschafts-verträglich umgesetzt wird. Wir bieten Ihnen in diesem Zusammenhang die Zusammenarbeit der Stiftung Kulturlandschaft Rheinland-Pfalz an.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


Matthias Hörsch

Anlage/n:

- Baugesuchunterlagen
- Gebührenbescheid